

Vertiefung Strafrecht

1.12.2017

Dr. Klaus Ellbogen

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) 1In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2.einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3.eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4.seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder

5.einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § [243](#) Abs. 2 sowie die §§ [247](#) und [248a](#) gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ [263](#) bis [264](#) oder [267](#) bis [269](#) verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ [68](#) Abs. 1).

§ 61 VVG

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Jetzt:

§ 81 Herbeiführung des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 16 Strafbare Werbung

(1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer es im geschäftlichen Verkehr unternimmt, Verbraucher zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder vom Veranstalter selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

JuS 2011, 470

Strafrecht BT: Betrug durch irreführende Gestaltung einer Webseite

Das OLG Frankfurt a.M. bewertet die „Abzocke“ von Internetnutzern durch „Abo-Fallen“ als gewerbsmäßigen Betrug

StGB § [263 I](#), [III](#) 2 Nrn. 1, 2

1. Ein durchschnittlich informierter und verständiger Internetnutzer muss nicht erwarten, dass die auf einer Webseite angebotenen Leistungen kostenpflichtig sind.

2. Von einem hinreichend deutlichen Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Angebots ist nur dann auszugehen, wenn diese Information für den Nutzer bereits bei Aufruf der Seite erkennbar ist und im örtlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Angaben steht, die sich auf die angebotene Leistung direkt beziehen. (Leitsätze d. Verf.)

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 17. 12. 2010 - 1 Ws 29/09

„Abo-Falle“ im Internet als versuchter Betrug – Routenplaner

StGB §§ [263 I](#), [II](#), [III](#) 2 Nr. [1](#) und [2](#), [22](#), [23](#); RL 2005/29/EG

1. Ist eine Internetseite so gestaltet, dass die Kostenpflichtigkeit einer auf dieser Seite angebotenen Leistung (hier: Zugang zu einem so genannten Routenplaner) gezielt verschleiert wird, kann darin eine Täuschungshandlung im Sinne des § [263 I](#) StGB liegen.

2. Der Annahme von Täuschungsabsicht steht nicht entgegen, dass ein Hinweis auf die Entgeltlichkeit bei sorgfältiger, vollständiger und kritischer Prüfung zu erkennen ist; Leichtgläubigkeit des Opfers oder Erkennbarkeit einer auf die Herbeiführung eines Irrtums gerichteten Täuschungshandlung lassen weder die Täuschungsabsicht entfallen noch schließen sie eine irrumsbedingte Fehlvorstellung aus.

3. In derartigen Fallkonstellationen führt auch die Berücksichtigung der Richtlinie 2005/29/EG – Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken – nicht zu einer Einschränkung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes.

4. Wird ein Verbraucher, der einmalig einen kostenlosen Routenplaner-Service in Anspruch nehmen will, durch Täuschung zu einem „Abonnement“ über drei Monate in der Absicht verleitet, hierdurch ein Entgelt zu erlangen, liegt in diesem Verhalten ein auf einen Vermögensschaden gerichteter Betrugsversuch. (Leitsätze der Redaktion)

BGH, Urteil vom 5.3.2014 – 2 StR 616/12

§ 312j Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach § 312i Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen.

NStZ-RR 2010, 146

Irrtum des Opfers beim Betrug – arbeitsteilig tätiges Unternehmen

StGB § [263](#)

Bei arbeitsteilig tätigen Unternehmen müssen die Urteilsgründe regelmäßig darlegen, wer im konkreten Fall auf welcher Grundlage und mit welchen Vorstellungen die Entscheidung über die Erbringung der vom Täter erstrebten Leistung getroffen und damit die Verfügung vorgenommen hat. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluss vom 13. 1. 2010 - 3 StR
500/09 (LG Oldenburg)

Der A ist seiner Ehefrau E überdrüssig geworden. Deshalb wendet er sich an B als Mitglied seines Schützenvereins („endlich mal auf etwas Richtiges schießen“), um ihn durch Ausloben einer Prämie i.H.v. 500.000 € zur Untat bewegen; hierbei soll B 100.000 € vorab, den Rest nach erfolgreicher Tötung erhalten. B sieht dieses Ansinnen geradezu als ein Geschenk des Himmels an, wollte er doch seine hiesigen Zelte abbrechen und Weltenbummler werden. Er sagt dem A die Tötung der E zu, erhält daraufhin die 100.000 € in bar und erschießt die E hinterrücks. Als er von den inzwischen von A erhaltenen restlichen 400.000 € auf dem Wege zum Last-minute-Schalter des Flughafenreisebüros 5000 € in US-Dollar umtauschen will, hat er keinen Erfolg: Der Wechselstubenangestellte erkennt im Gegensatz zu B, dass es sich bei diesem Geld um „Blüten“ handelt: A hatte seine Schlusszahlung mit Falschgeld, das er sich von einem Unbekannten besorgt hatte, getätigt.

Abwandlung: Wie im Ausgangsfall, aber: B erklärt sich nur zum Schein zur Tat bereit und erhält 100.000 € Vorschuss sowie zwecks zeitlich exakter Tatausführung eine Rolex-Uhr, die er - so sein wahrheitswidriges Versprechen - nach der Tat zurückgeben wollte. Als er von diesem Geld auf dem Wege zum Last-minute-Schalter des Flughafenreisebüros 5000 € in US-Dollar umtauschen will, hat er keinen Erfolg: Der Wechselstubenangestellte erkennt im Gegensatz zu B, dass es sich bei diesem Geld um „Blüten“ handelt: A hatte dem B insgesamt nur Falschgeld übergeben. Außerdem handelte es sich bei der Uhr um Diebesbeute.

- Strafbarkeit von A und B nach **§ 263 StGB**?

Der „fliegende Teppichhändler“ A bietet der Hausfrau O an deren Wohnungstür einen Teppich an, von dem er wahrheitswidrig behauptet, es handele sich um einen echten handgeknüpften Perser-Teppich, der gut und gerne 1.000 € wert sei; er verkaufe ihn aber für 500 €, weil er Deutschland verlasse und in den Nahen Osten zurückgehe und deshalb rasch Bargeld brauche. O zweifelt zwar an den Angaben des A, hält aber ein „Schnäppchen“, mit dem sie bei ihren Freundinnen Eindruck schinden würde, für möglich, so dass sie den Teppich kauft und bezahlt. In Wirklichkeit handelt es sich um einen billigen, maschinell hergestellten Teppich, der nur 100 € wert ist. Resigniert nutzt O das „gute Stück“ als Auslegware für ihre Loggia.

Der A plant „günstige“ Weihnachtseinkäufe. Zunächst sucht eine Bäckerei auf und begehrt einen großen Weihnachtsstollen. Als der Bäckermeister B höchstpersönlich ihm den Vierpfünder überreicht, gibt A vor, sein Portemonnaie im Auto („gleich rechts vom Laden geparkt“) vergessen zu haben. B ist leichtgläubig genug, dem ihm nur als flüchtigen Laufkunden bekannten A zu gestatten, den Stollen schon einmal mitzunehmen („komme gleich wieder“). A fährt ohne zu zahlen von dannen.

Von diesem guten Start beeindruckt, begibt A sich in das Warenhaus der K-AG, sucht dort die Phono-Abteilung auf und kauft vom Verkäufer V ein Großbild-Plasmabildschirm-TV-Gerät („man gönnt sich ja sonst Nichts“), wobei er weiß, dass seine finanziellen Verhältnisse weder jetzt noch später ihm einen derartigen Erwerb gestatten. Er hofft aber, die Fahrer bei der Auslieferung in einer Woche statt zur Barzahlung des Gerätes (dies war im Kaufvertrag vereinbart) zur Auslieferung ohne Zahlung überreden zu können („unsereins muss doch zusammenhalten“). Dies misslingt ihm allerdings obgleich er dem Fahrer F wahrheitswidrig erklärte, es sei keine Zug-umZug-Leistung, sondern ein Eigentumsvorbehaltskauf mit 1. Ratenzahlung im neuen Jahrvereinbart; F glaubte ihm dies, nahm aber das Gerät dennoch wieder mit, da er sich vorsichtshalber an die schriftliche Weisung seines Expedienten hielt. Traurig muss er auch dieses Weihnachtsfest mit seinem alten Schwarzweiß-Empfänger (aber immerhin mit einem Stollen) verbringen.